

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 33 (1992)
Heft: 18

Artikel: Wettbewerb fördert Informationsfreiheit : gegen Desinformation ist (k)ein Kraut gewachsen
Autor: Steinacher, Jürg L.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1093177>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gegen Desinformation ist (k)ein Kraut gewachsen

Wettbewerb fördert Informationsfreiheit

Demnächst publiziert die Schweiz. Helsinki-Vereinigung ein «Brevier für Demokratie – Über die Funktionsweise eines demokratischen Staates am Beispiel der Schweiz». Die Broschüre soll in verschiedene osteuropäische Sprachen übersetzt werden. Nachstehend veröffentlichen wir als Vorabdruck das Kapitel über die Medien in einer Demokratie.

Die Pressefreiheit wird in der Schweiz ausdrücklich in einem Verfassungsartikel gewährleistet. Korrelat dieser Pressefreiheit ist die Informationsfreiheit, also das Recht jedes einzelnen, sich ungehindert aus allgemein zugänglichen Quellen zu informieren. Die Medien- und Informationsfreiheit sind unerlässliche Voraussetzungen, damit eine moderne Demokratie funktionieren kann. Wer seine Informationen nicht aus staatsunabhängigen Quellen beziehen kann, wird sich auch keine von der Regierung unabhängige Meinung über politische Zusammenhänge bilden können.

Informationsflut führt Informationsfreiheit ad absurdum

Immerhin sollte dabei nicht übersehen werden, dass derjenige, der über die nötigen Finanzmittel verfügt, sich der Pressefreiheit wirksamer bedienen kann als andere. Ebenso wenig gilt es die Augen vor der Tatsache zu verschliessen, dass die über den Bürger industrialisierter Staaten hereinbrechende Informationsflut die Informationsfreiheit im Einzelfall ad absurdum führen kann. Im Zusammenhang mit der Diskussion um die Freiheit der Medien wird zunehmend auch die Frage nach deren Verantwortung gestellt. In modernen demokratischen Gesellschaften ist die Bezeichnung der Medien als vierte Gewalt im Staate (neben Legislative, Exekutive und Judikative) keineswegs übertrieben.

Wie es den Missbrauch der Macht gibt, gibt es auch den Missbrauch der Freiheit. Wer frei ist zu informieren, ist auch frei zu desinformieren. Nur in den wenigsten Fällen ist dabei der bewusste und absichtliche Missbrauch der Freiheit nachzuweisen.

Hoher Preis für Informationsfreiheit

Die demokratische Gesellschaft nimmt aber diese Missbrauchsmöglichkeit in Kauf. Sie entrichtet damit einen hohen Preis für die Informationsfreiheit, der eigentlich nur dann gerechtfertigt ist, wenn der Journalismus generell oder zumindest mehrheitlich durch ein verantwortungsvolles und letztlich ethisch motiviertes Handeln geprägt ist. Sich aber darauf zu verlassen, hiesse die Menschen falsch einschätzen.

Es gibt aber einen anderen Grund, dass der Missbrauch alltäglich wurde: Das Selbstverständnis von Journalisten hat sich in den vergangenen dreissig Jahren in der westlichen Gesellschaft tiefgreifend verändert. Bis in die sechziger Jahre betrachtete sich die Mehrheit der Journalisten als passive Beobachter und neutrale Berichterstatter. Seit Mitte der sechziger Jahre sehen sie sich zunehmend in der Rolle der engagierten Kritiker, die mit ihrer Berichterstattung aktiv in das Geschehen eingreifen. Das hat zum einen dazu geführt, dass vermehrt Beiträge mit falschen oder ungenauen Anschuldigungen publiziert wurden, zum andern wurde die politische Berichterstattung – dem Zeitgeist entsprechend – tendenziell zur Propaganda für antidemokratische und antimarktwirtschaftliche Ideologien.

Wettbewerb als Grundbedingung von Meinungsvielfalt

Um den Missbrauch vom Grundsatz her in Grenzen zu halten, braucht es Verhältnisse, die dafür sorgen, dass sich der Missbrauch selbst desavouiert. Es braucht Mechanismen, die fehlbaren Journalisten die Glaubwürdigkeit nehmen. Das geschieht um so sicherer, je mehr voneinander unabhängige Medien zueinander in einem gewissen Wettbewerbsverhältnis stehen. Wettbewerb ist nämlich das einzig uns bekannte praktische Mittel zur Verhinderung, Einschränkung und Neutralisierung von Macht.

Neben der Pressefreiheit ist damit auch der wirtschaftliche Wettbewerb

eine der Grundbedingungen der Meinungsvielfalt. Beides garantiert die Schweizerische Bundesverfassung:

«Die Pressefreiheit ist gewährleistet» (Art. 55)
 «Die Handels- und Gewerbefreiheit ist gewährleistet» (Art. 31)

Der erwähnte Wandel im Berufsverständnis von Journalisten findet seine stärkste Ausprägung im sogenannten «anwaltschaftlichen» Journalismus. Dieser ist oft verbunden mit dem «Kampagnenjournalismus». Konkret bedeutet dies, dass sich Journalisten für ein einzelnes Thema besonders («anwaltschaftlich») und dadurch oft parteiisch, tendenziös engagieren. Die personellen Verflechtungen zwischen gedruckten und elektronischen Medien ermöglichen eine vielfältige Berichterstattung zum selben Thema, so dass eine konzentrierte Aktion – eine «Kampagne» – und damit der gewünschte (politische) Druck in der Öffentlichkeit hergestellt werden kann. Dieser Journalismus kann auf folgende Desinformationselemente reduziert werden:

Desinformationsmethoden

Bewusste, gezielte Verknapfung von Information durch einseitige Darstellung, Ignorieren von offenkundigen entlastenden Faktoren, Isolieren des Problems von den entscheidenden Voraussetzungen und Zusammenhängen.

Tendenzielle Darstellung durch Schwarzweissmalerei, Übertreibung, Verzerrung, Dramatisierung, Verdrehung von Tatsachen, «freie» Interpretation.

Unbeweisbare Behauptungen, «Feststellungen» ohne Beweis, Vortäuschen von Quellen.

Bewusste Verfälschung

Bei der Beurteilung von Desinformationen sind folgende Aspekte ausserdem besonders zu beachten:

In vielen Fällen sind Journalisten nicht Urheber einer Desinformation und

verbreiten diese unbeabsichtigt. Oft werden sie in diesem Sinne von interessierten Kreisen via Pressekonferenzen, Communiqués, Informationszuträger und -vermittler missbraucht.

Eine weitere und grosse Quelle für Desinformation sind die ungenügende berufliche Qualifikation, mangelnde Sorgfalt, menschliches Versagen und sogar produktionstechnische Zwänge.

Unkontrollierte 4. Gewalt

Ihre besondere Bedeutung erhielt die Desinformation durch den Anspruch der Medien, mit ihrer kritischen Berichterstattung die «4. Gewalt im Staat» darzustellen. Im Verständnis der klassischen Gewaltenteilung wären demnach auch die Medien einer kritischen Kontrolle zu unterwerfen. Das darf aber nicht der Staat sein (Zensur!), sondern muss – für Extremfälle – durch Gesetze und im Normalfall durch direkte Massnahmen der Öffentlichkeit geschehen.

Schwache Dämme gegen Medienmissbrauch

Die Kontrolle dieser 4. Gewalt erfolgt zunächst durch rechtliche Massnahmen wie Recht auf Gegendarstellung bei tatsachenwidrigen Behauptungen; rechtliche Massnahmen gegen ehr- oder kreditschädigende Verbreitung von Informationen; Verhinderung einer Publikation (durch richterliche Verfügung) bzw. deren Weiterverbreitung.

Sodann erfolgt die Kontrolle durch die Bürger, namentlich mit Leserbriefen. Eine weitere Möglichkeit besteht im Zusammenhang mit Bürgern in medienkritischen Vereinigungen und Organisationen: Ziel solcher Vereinigungen, die inzwischen schon sehr zahlreich sind, ist es, durch publizistische und politische Arbeit, abgestützt auf professionelle Kritik und durch das Gewicht der grossen Mitgliederzahl, veröffentlichter Kritik besonderen Nachdruck zu verleihen, Korrekturen zu veranlassen und präventiv zu wirken.

Die Beschwerdeinstanz Radio/TV: Nebenkriegsschauplatz

Wettbewerb als probates Mittel

Schliesslich gibt es die Möglichkeit des Beschwerderechts bei den elektronischen Medien: Dieses ist in der Schweiz verfassungsmässig verankert. Obwohl auch die Möglichkeit besteht, dass eine Beschwerde letztinstanzlich durch die Justiz (Bundesgericht) beurteilt werden kann, ist es in erster Linie als «Klagemauer» für unzufriedene oder betroffene Bürger gedacht. Seine Wirkung auf die elektronischen Medien, die in der Schweiz — im Gegensatz zu den anderen europäischen Ländern — immer noch durch die monopolähnliche Stellung einer nationalen Radio- und Fernsehorganisation dominiert werden, wird eher als schwach beurteilt. Eine gewisse Wirkung im Sinne der laufenden Kontrolle und der Prävention ist dennoch festzustellen.

Die beste Korrekturmassnahme gegen einseitige, unsachliche oder unseriöse Informationssendungen ist aber zweifellos auch hier der Druck durch Wettbewerbsverhältnisse, die durch die wachsende Konkurrenz entstehen. *Jürg L. Steinacher*

TV anfällig für Negatives

«Das latent Negative im Menschen — wie Neid, Hass, Hämne, Schadenfreude, Eifersucht, Bosheit, Grausamkeit, Mordlust, Unzufriedenheit, Undankbarkeit und Selbstmitleid — wird durch das Medium Fernsehen stärker angesprochen als durch irgendein anderes Medium ...»

Es ist heute in bezug auf Industrie- und Forschungsunternehmen fortwährend die Rede von Ethikkommissionen und von der Verantwortung eines jeden Produzenten zur schädlichen Folge seines Produktes. In bezug auf die Produktionen des Fernsehens sind Politiker und Zivilisationskritiker in dieser Hinsicht auffallend schweigsam ...»

(Aus: *Wochenbericht Bank Julius Bär, Zürich, 22.8.91*)

Vor einem Jahr, am 28. August 1991, brachte die «Rundschau» des Deutschschweizer Fernsehens eine Schwerpunktsendung zum Thema **Drogenliberalisierung, die in weiten Kreisen als Propaganda für dieses Postulat empfunden wurde. Ein von der EVP des Kantons St. Gallen unterstützter Bürger wandte sich mit einer Beanstandung an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI), wurde nun aber abgewiesen. Zum Zeitpunkt des Entscheides lief bei Radio DRS gerade wieder eine Kampagne in Sachen Drogenpolitik. Der ganze Vorgang zeigt erneut, dass das Instrument Beschwerdeinstanz illusorisch ist, wenn in den Medien die unterschiedlichsten Sendegefässe im Dienst einer Tendenz orchestriert werden. Die UBI wird immer nur einzelne Sendungen auf die Beachtung bestimmter Regeln überprüfen. Diese Regeln lassen — richtigerweise — Spielraum für Meinungsäusserung; so ist es lediglich eine Frage der Geschicklichkeit, durch Nutzung dieses Spielraums in immer der gleichen Richtung eine Kampagne zu machen, ohne jemals einen Tadel der UBI auf sich zu ziehen.**

Es erübrigt sich hier, detaillierte Urteilschelte am Entscheid der UBI in Sachen EVP-Beschwerde zu betreiben. Interessant ist im Zusammenhang mit dem Thema Kampagnenjournalismus der DRS-Medien nur, wie bereitwillig die UBI die in einer Stellungnahme der «Rundschau»-Redaktion formulierte Argumentation übernahm. Eine Argumentation, die klar darauf abzielte, eine fragwürdige journalistische Methode zu legitimieren: Man bringt in einer Sendung tendenziös eingeengte sachliche Vorgaben und lässt anschliessend in diesem vorbestimmten Rahmen und von der Redaktion gelenkt darüber diskutieren, um so die geforderte Vielfalt der Meinungen vorzuspiegeln.

Koordinierte Kampagne

Die inkriminierte «Rundschau»-Sendung wurde ausgestrahlt, als für die Landesregierung ein Entscheid über die Zulassung von sogenannten «Experimenten» mit Heroinabgabe

durch Ärzte zum Traktandum geworden war. Sie war Bestandteil einer Kampagne, in die — mehr oder weniger auffällig — eine ganze Reihe von Radio- und Fernsehsendungen, auch solche mit Zielpublikum «Jugend», einbezogen wurden. Als sich die UBI zu ihrem Beschwerdeentscheid anschickte, lief bereits eine neue Kampagne, diesmal zum Zweck, den Bundesrat davon abzuhalten, sich international auf ein restriktives Drogenregime zu verpflichten.

Hier wurde nun — nach der Aufhebung des von der Stadt Zürich geschaffenen Attraktionspunktes Platzspitz — die von der Drogenzene verursachte Verwilderung im Stadtkreis 5 als Ausgangspunkt genommen, zum Beispiel wiederum in der TV-«Rundschau» vom 11. März 1992 unter dem Titel «Süchtige vertrieben, Probleme geblieben». Wie die Kampagne orchestriert war, liess sich exemplarisch anhand von DRS-Radiosendungen Anfang Juli feststellen. Da befasste sich das «Montagsstudio» von DRS 2 mit dem Stand der Strafvollzugsreformen, stellte die enorme Belastung der Anstalten durch Drogendelinquenten fest und verwies auf die Sendung «Kontext» vom folgenden Tag im selben Programm. Dort wurde man deutlich und kam zum Schluss, eine Entspannung der Lage wäre nur durch die Abschaffung der Drogenatbestände zu erreichen. Gleichzeitig lieferte Radio DRS 1 die ganze Woche über das Leitmotiv, indem man jeweils im «Rendezvous am Mittag» den Vorkämpfer der legalisierten Drogenabgabe, Doktor Seidenberg, auftreten liess, Spiritus rector der Zürcher Stadträtin Lieberherr in Sachen Drogenpolitik.

Publizistisches Faustrecht in rechtsfreiem Raum

Die Kampagne besteht aber nicht allein in der Instrumentierung jeder einermassen brauchbaren Information für die Zwecke der Legalisierungspropaganda. Sie arbeitet auch mit der Filtrierung der einschlägigen Information, nämlich mit der Unterdrückung möglichst aller Hinweise auf Fakten, die gegen eine Liberali-

sierung der Drogen sprechen. Wo der angesehene ARD-Reporter Da-gobert Lindlau umfangreiche Recherchen in Schweden, Holland, in den USA und England für eine umfangreiche Reportage «Die Illusion — Kampf den Drogen durch Kapitulation» zusammentragen konnte und dabei auf frappante Aussagen von Fachleuten und Politikern wie dem schwedischen Sozialdemokraten Jan Myrdal stiess, vermisste man in den Deutschschweizer Medien jedes vergleichbare Bemühen, obwohl es doch Anliegen einer um allseitige Information bemühten Programmleitung hätte sein müssen, einen Gegenpol zur dominierenden Tendenz wenigstens zu markieren. Man hat auch das Erscheinen einer Sonderausgabe von zwei Werken des verstorbenen Psychiaters und Schriftstellers Walter Vogt verschwiegen, das erste ein ausgesprochen aktueller «Drogenentzugsroman» aufgrund von Vogts eigenen Erfahrungen. Er hatte wie so viele versucht, mit Hilfe von Drogen die Grenzen von Körper und Bewusstsein zu erweitern, aber Depression und Gedächtnisverlust waren das Ergebnis. Vogt starb mit 61 vor vier Jahren; die Sonderausgabe ist zu seinem 65. Geburtstag erschienen.

Es ist leicht einzusehen, dass es aufgrund der geltenden Gesetzgebung kaum eine Handhabe gegen einen geschickt agierenden Kampagnenjournalismus gibt. Die UBI ist im Grunde genommen ein Nebenkriegsschauplatz. Der wirkliche Widerstreit zwischen meinungsmächtigen Medien und unterprivilegierten Meinungen vollzieht sich in einem rechtsfreien Raum, wo ein publizistisches Faustrecht walte. *(wag.)*